

# **Förderfonds der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

## **in der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Mecklenburg,**

### **Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.**

#### **Präambel**

Die Gemeinde Jesu Christi ist eine generationsübergreifende Lebens- und Lerngemeinschaft.

Sie lebt von der Zuwendung, Annahme und Begleitung durch Jesus Christus und hat die Aufgabe, diese Zuwendung, Annahme und Begleitung zu verkündigen und erfahrbar zu machen.

An dieser Aufgabe ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Eltern und Familien als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche beteiligt.

In ihr werden die Lebenssituationen und Fragen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien aufgenommen und auf das Evangelium bezogen und Lebensmöglichkeiten im Horizont des christlichen Glaubens entwickelt und gestaltet. Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirkt darauf hin, Kinder, Jugendliche und Familien am Leben und am Auftrag der Gemeinde zu beteiligen und tritt für sie in Kirche und Gesellschaft ein.

#### **1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt die Landeskirche dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Mittel zur Förderung von Maßnahmen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung, die nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzen und diesem Förderfonds vergeben werden.
- 1.2. Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreisen. Soweit Maßnahmen den Förderbedingungen von Gemeinden, Kreisen, kreisfreien Städten oder des Landes genügen, sollen diese Fördermittel in Anspruch genommen werden.
- 1.3. Gefördert werden grundsätzlich Teilnehmerinnen bis zum 27. Lebensjahr, die ihren Wohnsitz innerhalb der Ev.- Luth. Landeskirche Mecklenburgs haben.
- 1.4. Gefördert werden pädagogische Freizeiten, Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen mit überwiegend oder ausschließlich biblisch- theologischen oder spezifisch kirchlichen Inhalten, Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen sowie deren Einsatz, Modellvorhaben, die Arbeit mit Familien und familienunterstützende Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Wettbewerbe.
- 1.5. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **2. Verfahren**

- 2.1. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die beim Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (AKJ) erhältlichen Antragsvordrucke sind zu verwenden. Die Anträge sind an das AKJ zu richten.
- 2.2. Zuschüsse können nur bis 2 Wochen, Modellvorhaben 8 Wochen, vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Mit der Durchführung der Maßnahme bzw. Veranstaltung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Der Antragsteller hat sich durch einen angemessenen Eigenanteil an den Kosten zu beteiligen. Der Antragsteller soll sich um öffentliche Mittel der Gemeinde, des Kreises, der Stadt oder des Landes bemühen und soll dieses gegenüber dem Zuwendungsgeber nachweisen.
- 2.3. Bei Teilnehmerbezogener Förderung wird auf je 8 Teilnehmer/innen ein Betreuer/in bezuschusst. Die Betreuerzahl bei behinderten Kinder- und Jugendgruppen richtet sich nach dem Grad der Behinderung und wird im Einzelfall jeweils mit dem Antragsteller festgelegt. Bei der Berechnung des Zuschusses gelten der An- und Abreisetag als ein Tag.
- 2.4. Der bewilligte Zuschuss wird nach Beendigung der Freizeit und unter Vorlage der Verwendungsnachweise an den Antragsteller überwiesen.
- 2.5. Für die Kapitel 10. und 11. gelten besondere Bestimmungen, die vom OKR vorgegeben werden.

#### **3. Verwendungsnachweis**

- 3.1. Alle bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck auf der Grundlage der Richtlinie verwendet werden. Anderenfalls ist der Zuschußempfänger verpflichtet, den Zuschuß zurückzuzahlen.
- 3.2. Über die Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Darin sind nachzuweisen:
  - die Gesamtausgaben und der Verwendungszweck
  - die Gesamteinnahmen
  - die unterschriebene Teilnehmerliste
  - ein kurzer Sachbericht
- 3.3. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach der Maßnahme einzureichen. Die Originalbelege über die Gesamtausgaben verbleiben beim Träger der Maßnahme. Auf Verlangen ist dem Zuwendungsgeber Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Kapitel	Beschreibung	Förderumfang
<b>1. Kinder- und Jugendfreizeiten 2008 ff</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wochenend- und Ferienprojekte unter Einbeziehung erlebnispädagogischer Arbeitsformen, wie z.B. Spiel, Sport, Abenteuer, Internationale Treffen z.B. in Taize</li> <li>• biblisch – theologischen oder spezifisch kirchlichen Inhalte</li> <li>• klar inhaltlich untersetztem Konzept</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Tag und Teilnehmerin 3,00 Euro</li> <li>• mindest. 50,00 Euro Antragssumme</li> <li>• maximal 300,00 Euro</li> <li>• An- und Abreise gelten jeweils als 1 Tag</li> </ul>
<b>2. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen JugendgruppenleiterInnen 2008 - 2009</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrgänge und Veranstaltungen, die der Aus- oder Fortbildung von ehrenamtlichen JugendgruppenleiterInnen dienen.</li> <li>• Aus dem Programm muss ersichtlich sein, dass eine praktische Umsetzung der Lehrinhalte vor Ort erfolgt.</li> <li>• Die Lehrgänge müssen Schulungscharakter haben sowie sich an den Richtlinien der Aus- und Fortbildung von JugendgruppenleiterInnen des Landes Mecklenburg-Vorpommern orientieren.</li> <li>• Förderbedingung ist die Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Tag und Teilnehmerin 5,00 Euro</li> <li>• bis zu 6 Tage Dauer</li> <li>• max. 750 Euro</li> <li>• An- und Abreise gelten jeweils als 1 Tag</li> </ul>
<b>3. Maßnahmen und Aktivitäten von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen 2007-2009</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eigenständige und leitende Tätigkeiten von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,</li> <li>• auf Dauer angelegt bzw. über einen längeren Zeitraum,</li> <li>• auf der Grundlage fundierter und anerkannter Schulung,</li> <li>• fachaufsichtliche Begleitung der Aktivitäten sowie die Entwicklung förderlicher Rahmenbedingungen vor Ort sind Voraussetzung,</li> <li>• Förderbedingung ist die Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe bzw. angemessene Eigenbeteiligung des Trägers.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrtkosten</li> <li>• Materialkosten</li> <li>• Aufwandsentschädigung</li> <li>• Sonstige</li> <li>• max. 150,00 Euro pro Jahr und Einsatzstelle</li> </ul>
<b>4. Seminare der außerschulischen Jugendbildung 2008 - 2009</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminare und Fahrten, die der gezielten Befassung mit Fragen der politischen, sozialen, kulturellen, ökologischen, theologischen oder geschlechtsspezifischen allgemeinen Bildungsarbeit dienen.</li> <li>• Seminare sind Schulungen und dürfen keinen überwiegenden Freizeitcharakter haben.</li> <li>• Teilnehmerinnen dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</li> <li>• Förderbedingung ist die Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe, insbesondere die Beantragung aus dem Landesjugendplan MV über die Geschäftsstelle der AEJ MV im AKJ.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pro Tag und Teilnehmerin 2,50 Euro</li> <li>• maximal 300,00 Euro</li> <li>• bis zu 6 Tage Dauer</li> <li>• An- und Abreise gelten jeweils als 1 Tag</li> </ul>
<b>5. Unterstützung finanziell schwächer gestellter Familien 2007-2009</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen nach diesen Richtlinien (Förderfonds) mit Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien bis 18 Jahre können Zuschüsse erhalten.</li> <li>• Die Beantragung erfolgt auf der Grundlage des verantwortungsbewussten Ermessens des Veranstalters und einer kurzen Begründung.</li> <li>• Der Zuschuss muss ausschließlich den Teilnehmerinnen, für die er beantragt wurde, zugute kommen.</li> <li>• Der Zuschuss erfolgt bei einer Eigenbeteiligung der Teilnehmerinnen von mind. 2,50 € pro Tag.</li> <li>• Förderbedingung ist die Mitfinanzierung aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe bzw. angemessene Eigenbeteiligung des Trägers</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 3,00 Euro zusätzlich zu Förderung nach dem Förderfonds</li> <li>• bis max. 5 Teilnehmerinnen pro Maßnahme</li> <li>• Förderbedingungen analog der Förderumfänge des Förderplanes</li> </ul>
<b>6. Familienarbeit 2007 - 2009</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von innovativen Familienfreizeitprojekten</li> <li>• Förderung der Gemeindearbeit in Bezug auf regelmäßige Familienangebote, die von den Landkreisen nicht gefördert werden (Mutterkindkreis, Vorschulangebote usw.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wochenendveranstaltung mit bis zu 150,00 Euro</li> <li>• Freizeitmaßnahme ab drei Tage mit bis zu 500,00 Euro</li> <li>• Gemeindekreise einmalig mit bis zu 300,00 Euro pro Jahr</li> </ul>

<p><b>7. Öffentlichkeitsarbeit 2007-2009</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Kontakten zur Presse und Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Bei Einreichen eines Zeitungsberichtes (außerkirchl. Presse) über eine Maßnahme in der Kinder-, Familien und Jugendarbeit wird eine Prämie ausgereicht.</li> </ul> <p>Dem Verwendungsnachweis soll beigelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitungsartikel</li> <li>• Fotos von der Maßnahme</li> <li>• Kurzbericht über Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit (Partner, Formen, Reaktionen, Bewertungen usw.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 50,00 Euro Prämie pro Maßnahme</li> </ul>
<p><b>8. Wettbewerbe</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wettbewerbe, Preise oder Kampagnen, die durch das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschrieben bzw. veranstaltet werden.</li> <li>• Mittel werden als Anerkennung von Leistungen über u.a. Preise vergeben.</li> <li>• Die Vergabe der Mittel soll mit einer öffentlichen Würdigung verbunden sein.</li> <li>• Die Vorhaben werden über die Medien des AKJ veröffentlicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• max. 500,00 Euro</li> </ul>
<p><b>9. Härtefallklausel</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung kann ein Zuschuss für unvorhersehbare finanzielle Fehlbedarfe gewährt werden.</li> <li>• Verbindlichkeiten gegenüber dritten sind nachzuweisen.</li> </ul>	
<p><b>Folgende Förderprogramme können über den Oberkirchenrat beantragt werden</b></p>		
<p><b>10. Förderung schulkooperativer Projekte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung zur schulisch-kirchlichen Kooperation auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung (KABI Nr. 11-14/2006).</li> <li>• Unterstützt werden unterrichtsergänzende örtliche und regionale Kooperationsprojekte bis zu 1.000,00 € pro Projekt innerhalb eines Schuljahres.</li> <li>• Anträge sind schriftlich an den OKR unter Angabe einer inh. Projektskizze, zeitlichem Umfang, Namen der kirchl. MA sowie kooperierender Schule zu richten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag und Mittelvergabe über den OKR</li> <li>• bis zu 1.000,00 Euro pro Schuljahr</li> </ul>
<p><b>11. Projekt-Förderung, „Einer Idee Raum geben“ 2007-2009</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung zur Realisierung neuer Projektideen mit dem Ziel: neue Orte aufzusuchen, Kontakte zu knüpfen, missionarische Impulse zu geben und das Evangelium zu kommunizieren (ausführliche Beschreibung über OKR oder unter <a href="http://www.evjume.de">www.evjume.de</a>)</li> <li>• Bis zu zehn Ideen werden von einer Jury ausgewählt und erhalten eine Förderung von bis zu 7.000,00 €</li> <li>• Anträge sind schriftlich an den OKR unter Angabe einer inhaltlichen Projektskizze (Vorhaben, Zielgruppe, das Ziel, die Kosten) zu richten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag und Mittelvergabe über den OKR</li> <li>• bis zu 7.000,00 Euro</li> </ul>